

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-BAY26-230518



Antragsteller: **Ambricht GmbH**
Graf-zu-Castell-Straße 1
D-81829 München

Gegenstand: **PMMA Schichtstoff beidseitig beschichtet mit Aluminium und zusätzlicher Vinylfolie oder eloxierter Oberfläche „SparkShape Aluminiumplatten“**
entsprechend BayTB¹⁾, Lfd. Nr. C 3.3
als normalentflammbarer Baustoff der Klasse E²⁾

Ausstellungsdatum: 02. Mai 2023

Geltungsdauer bis: 30. April 2028³⁾

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 4 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als normalentflammbarer Baustoff (Klasse E nach EN DIN 13501-1).

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

1) Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB), Ausgabe April 2021

2) EN 13501-1 (Ausgabe 01-2010)

3) Verlängerung auf Antrag

A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des PMMA Schichtstoff-Verbundes, „**SparkShape Aluminiumplatten**“ genannt, als normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse E nach EN 13501-1²⁾.

1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich

- 1.2.1. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Verbundwerkstoffes im Innenausbau.
- 1.2.2. Das Bauprodukt ist als normalentflammbarer Baustoff zu verwenden:
- 1.2.3. Das Bauprodukt gilt als nicht brennend abfallend (abtropfend).
- 1.2.4. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der BayTB¹⁾, Lfd. Nr. C 3.3 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Eigenschaften. Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.
- 1.2.5. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.

